



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2267/2019

Schwaz, den 10. Mai 2019

Betreff: Johannes-Messner-Weg – Ansuchen um Durchführung einer Verkehrsverhandlung für verkehrsregelnde Maßnahmen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmst. Martin Müller – 0664/61 49 705  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von verkehrsregelnden Maßnahmen zum Bauvorhaben „Umbau Sporthalle Ost“ durch die Firma Koppensteiner GmbH, Rinderweg 14, 6114 Weer, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 20.05.2019 bis 05.09.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Baustellenzufahrt hat über den Johannes-Messner-Weg und den Verbindungsweg Richtung Eislaufplatz zum Baufeld zu erfolgen. Im Bereich des Eislaufplatzes sind auch die Baufahrzeuge und Container abzustellen.
2. Die Befahrung des Johannes-Messner-Weges hat von der Ernst-Knapp-Straße aus zu erfolgen. Die im Kreuzungsbereich situierten Absperrpoller sind zu entfernen und in Höhe der Querverbindung zum Eislaufplatz eine geeignete Absperrmaßnahme zur Verhinderung von Durchfahrten durch den Johannes-Messner-Weg aufzustellen.
3. Das im Kreuzungsbereich Johannes-Messner-Weg/Ernst-Knapp-Straße vorhandene „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 ist um den Zusatz „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“ gem. § 54 StVO 1960 zu ergänzen.
4. Für den Johannes-Messner-Weg ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h zu reduzieren. Im Kreuzungsbereich mit der Ernst-Knapp-Straße ist auch das Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960 beidseitig aufzustellen.
5. Die Zufahrt zur Baustelle von der Dr.-Karl-Psenner-Straße aus ist jedenfalls untersagt.
6. Vor Beginn der Zufahrten ist, speziell im Bereich des Verbindungsweges zum Eislaufplatz und im Bereich des Eislaufplatzes bei den „Riffel-Blechen“, eine fotodokumentarische Beweissicherung vorzunehmen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitli-

che Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Koppensteiner GmbH, Rinderweg 14, 6116 Weer  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz